

Von: [Schwolow, Dietmar \(52-11\)](#)
An: [Stadtsportbund Bonn](#)
Cc: [vl_52_sportamt](#); [Beschmann, Petra \(52-11\)](#); [Ludwig, Jana \(52-11\)](#); [Lichtenthal, Willi \(52-10\)](#); [VL_40_Amtsleitung](#); [Klein, Anja \(53-4\)](#); [Soko-Corona](#); [Krumbach, Kathrin \(33-11\)](#); [sc_85_corona \(85\)](#); [Knieps, Michael \(52-11\)](#)
Betreff: Coronamaßnahmen für den Sport
Datum: Freitag, 23. April 2021 19:53:44
Anlagen: [image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 21. April 2021 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, die auch den Sport betreffen. Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 100 überschritten wird, gelten kraft Bundesgesetz für den Sport folgende Maßnahmen – in Bonn ab morgen – :

1. Die Ausübung von Sport ist nur zulässig im Freien, ohne Körperkontakt und nur allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands. Zudem ist das Joggen in der Zeit bis 24.00 Uhr von der Ausgangsbeschränkung ausgenommen.
2. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist zulässig, wenn die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist, nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.

Die Stadt Bonn schließt sich dem Verständnis des DOSB über Profisport an, wonach alle Kaderathlet*innen (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und 2) sowie die 1.-3. Ligen in allen olympischen und nicht-olympischen Sportarten, die vierte Liga im Männerfußball sowie nationale und internationale Sportveranstaltungen an denen professionelle Sportler*innen teilnehmen unter die Definition „Profisport“ fallen.

3. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist kontaktloser Sport im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig. Außerdem soll die Anleitungsperson (z.B. der Trainer) auf Anforderung ein negatives Testergebnis vorlegen, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Der Betrieb der Schwimmbäder ist untersagt. Das bedeutet, dass damit die nach Landesrecht bislang zulässigen Ausnahmen (Schulschwimmen, Anfängerschwimmkurse) derzeit nicht mehr möglich sind.

Weitere Konkretisierungen des Landes NRW gilt es abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietmar Schwolow
Bundesstadt Bonn
Sport- und Bäderamt
Rathaus Bad Godesberg,
Kurfürstenallee 2.3, 53177
Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 32
36
Telefax +49(0)2 28.77 32
86
E-Mail
dietmar.schwolow@bonn.de
Internet www.bonn.de

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

